

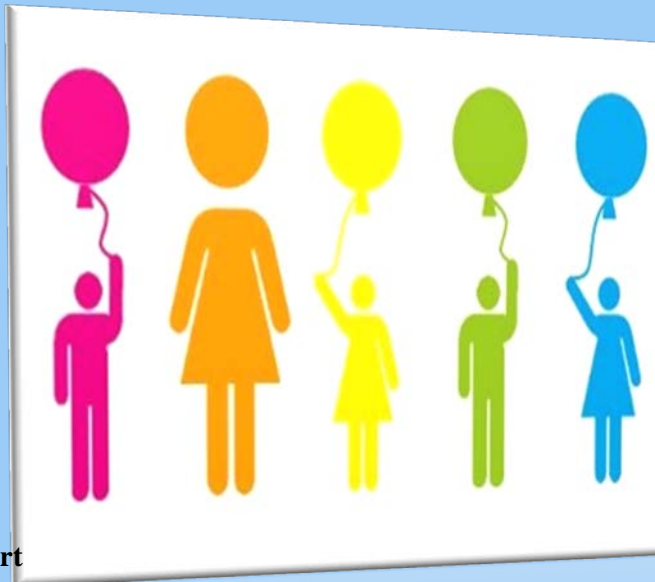


**Katholische Pfarrgemeinde
St. Marien, Bückeberg
mit St. Josef, Obernkirchen
und St. Katharina, Rehren**

**Präventions-&
Schutzkonzept**



**zur Prävention
von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen
sowie an schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen**



Es gibt wohl keine Person in unserer Pfarrgemeinde, unseren Kirchorten, die nicht durch das Bekanntwerden der Verfehlungen von sexualisierter Gewalt, innerhalb der katholischen Kirche, in den letzten Jahren zutiefst erschüttert worden wäre. Immer wieder erreicht uns die Aufdeckung neuer Fälle in den verschiedensten kirchlichen Einrichtungen, in allen Diözesen, auf allen Ebenen der kirchlichen Hierarchie. Dies ist unter Anderem der Anlass für eine sehr dringliche Auseinandersetzung mit diesem Thema, in den einzelnen Pfarrgemeinden, sowie allen anderen kirchlichen Einrichtungen, auch dem inzwischen begonnenen „Synodalen Weg“. Dazu müssen durch geeignete Maßnahmen Vorgänge in Gang gesetzt werden, die zu einem erweiterten Bewusstsein für die potentiellen Gefährdungen und zu einer erhöhten Sensibilisierung sowie der Aufmerksamkeit zur Vermeidung sexualisierter Gewalt führen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wollen wir auch dafür Sorge tragen, dass sich insbesondere Kinder, Jugendliche und alle weiteren Schutzbefohlenen im Bereich unserer Pfarrgemeinde St. Marien Bückeberg sicher und wohl fühlen. Darüber hinaus ist es auch das Anliegen, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bei ihrer Arbeit in der Kinder- und Jugend- und den Behindertenpastoral gute und verlässliche Rahmenbedingungen für ihr tägliches Tun zu geben. Letztlich soll die intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema auch dazu beitragen, dass das vielfach verlorengegangene Vertrauen in Personen und Institutionen der katholischen Kirche wieder aufgebaut werden kann. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht wird und gepflegt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare, gut zu evaluierenden Strukturen sowie aktive Prozesse der Prävention nötig. Das Schutzkonzept soll auch die noch vorhandenen Sicherheitslücken in den drei Kirchorten schließen. Gleichzeitig sollen die in Zukunft sich aus dem aktuellen, täglichen Arbeitsablauf entstehenden neuen Schwachstellen aufgedeckt werden, um sie dann ebenfalls zu beheben. Damit dies gewährleistet wird, steht allen Gruppierungen und Einrichtungen zum einen die für Präventionsfragen geschulte Person* und zum anderen das Beschwerdemanagement, das in dem Schutzkonzept grundgelegt ist, zur Verfügung. In dem Konzept wird sich darum bemüht, möglichst realitätsnah, transparent, partnerschaftlich und an der Praxis ausgerichtet zu sein. Ferner sind Erkenntnisse und die Vorgaben der Präventionsabteilung des Bistums Hildesheim, der Bischofskonferenz, den staatlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen und den international anerkannten gültigen Kinderrechten eingearbeitet. Es beschreibt die Bemühungen der Pfarrgemeinde St. Marien, die verschiedenen Maßnahmen der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim in Beziehung zu setzen und diese zu einem verbindlichen Gesamtkonzept vor Ort zusammenzufassen. Zur Pfarrgemeinde St. Marien Bückeberg gehören die Filialkirchen St. Josef in Obernkirchen und St. Katharina in Rehren. Zunächst erfolgte eine umfassende Risikoanalyse in allen drei Kirchorten nach den Vorgaben des Bistums. Die dabei aufgedeckten technischen und strukturellen Mängel wurden inzwischen weitgehend beseitigt. Da, wo es aus den örtlichen Gegebenheiten heraus noch nicht möglich war, sie zu beheben, sind sie im Blick und werden zeitnah beseitigt. Die erfassten strukturellen Mängel werden Schritt für Schritt in den einzelnen Kirchorten angepasst. Grundlage dafür ist ein Verhaltenscodex, der sich in den verschiedenen Ebenen der Gemeinde, am Alter der Kinder, der Jugendlichen, sowie der Schutzbefohlenen orientiert.

Dafür wird ein Handlungs- und Notfallplan erstellt, der bei den verschiedensten Gelegenheiten ausgeführt werden muss. Ein umfangreiches Qualitätsmanagement regelt die

strukturell, evaluierbaren Handlungsfelder.

Zur Erarbeitung dieses Konzeptes haben die Ortsteams, die Katechetinnen und Katecheten, die Mitarbeiterinnen der Katholischen Kindertagesstätte St. Marien Bückeberg, die aktiven Jugendgruppen mit ihren Betreuer*innen, das Pastoralteam, die Sekretär*innen und die für Präventionsfragen geschulte Person der Gemeinde beigetragen. Der Pfarrgemeinderat, der Kirchenvorstand als Leitungsgremien und das Pastoralteam haben diese Endfassung gebilligt. Das Konzept ist in gedruckter Form in den Pfarrbüros und den Schriftenständen der Filialkirchen erhältlich. Als digitaler Text ist es auf der Homepage der Gemeinde einsehbar und steht dort auch als PDF-Datei zum Download bereit. Eine konkrete Hilfe bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes stellte die Broschüre „Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien – Arbeitshilfe“ von der Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohls im Bistum Hildesheim dar. Fachkundige Unterstützung durften wir bei der Erstellung durch Frau Menkhau-Vollmer – vormals Präventionsbeauftragte des Bistums Hildesheim - und ihrem Team, erfahren.

Wir hoffen auf eine erfolgreiche Implementierung dieses Präventions- und Schutzkonzeptes in unserer Gemeinde:

Pfarrer Markus Grabowski (ÜPE-Team),

Pater Jacob Thaile (ÜPE-Team),

Frau Kalkmann (ÜPE-Team),

Herr Marcel Heinle (ÜPE-Team)

Frau Christel Detmer (für Prävention geschulte Person),

Frau Patricia Böer (PGR, Ministranten, Chor),

Herr Ansgar Brosig (KV, Ministranten),

Herr Friedrich Brehmeier (Lenkungsausschuss St. Katharina, Küster, Chor),

Frau Petra Haupt (Ministranten, Küsterin, Ortsteam St. Marien),

Herr Joseph Bernert (KV, Risikoanalyse, Technik),

Herr Magnus Kaatz (Küster, Ortsteam St. Josef, Ministranten, Sekretär)

Frau Ursula Doering (Sekretärin, Kommunionkinder),

Frau Beate Paul (Arbeit mit Kindergruppen) ,

Frau Dorothea Schulte-Girr und Herr Eberhard Girr (offene Kinder- und Jugendarbeit „LernRaum Gitarrengruppe; Deutschkurs, Chor),

Frau Andrea Meyer (Kath. Kindertagesstätte St. Marien Bückeberg)

Vom Kirchenvorstand genehmigt: am.....

2023

Pfarrer Markus Grabowski

2. Vorsitzender, KV Ansgar Brosig

Christel Detmer, für Präventionsfragen geschulte Person

Inhaltsverzeichnis

Thema

Seite

1.0	Einleitung	5
1.1	Grundlagen des Schutzkonzeptes	6 – 7
2.0	Risikoanalyse für die drei Kirchorte	8
2.1	St. Marien, Bückeberg	9
2.2	St. Josef Obernkirchen	10
2.3	St. Katharina Rehren	11
2.4	Sonstige Schutzbefohlene aller drei Kirchorte	12
3.0	Umgang mit Schutzbefohlenen und Beschwerdewege	13-16
3.1	Kinder/Jugendliche über 6 Jahre	17-18
3.2	Kinder/Jugendliche 6 -14 Jahren	19
3.3	Jugendliche/junge Erwachsene über 14 Jahre	19
	Das Jugendschutzgesetz	20
4.0	Personalauswahl/Aus- und Fortbildung sowie „Erweitertes Führungszeugnis	21-22
5.0	Verhaltenskodex, allgemein	23-25
6.0	Öffentlichkeitsarbeit	26
7.0	Qualitätsmanagement, Abschluss	27
<u>Anlagen:</u>		
1.0	Anlage 1: Verhaltenskodex der Gemeinde und Handlungsleitfaden	28-34
2.0	Anlage 2: Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter	
3.0	Anlage 3: Verhaltenskodex in der Arbeit mit überwiegend Grundschulkindern	40-45
4.0	Anlage 4: Verhaltenskodex der jungen Erwachsenen	46-50
5.0	Anlage5: Erklärung zum Verhaltenskodex	51-55
8.0	Literaturverzeichnis	56
9.0	Veröffentlichungen, bisherige	58-60

1.0 Einleitung

Kirche soll ein Ort sein, an dem Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität (Instruktionen des Generalvikars 01.01.2015 im Bistum Hildesheim). Aus diesem Grund will das Schutzkonzept eine Basis schaffen, damit das Vertrauen in unseren christlichen Auftrag und die Offenheit für alle uns anvertrauten Menschen nicht enttäuscht wird. Ziel ist es, Kinder, Jugendliche und alle anderen Schutzbefohlenen vor Übergriffen zu schützen, die Arbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen in unserer Pfarrei angstfrei und ohne Generalverdacht zu unterstützen sowie Handlungsmaßnahmen aufzuzeigen bei einem Missbrauchsverdacht (innerhalb und außerhalb unserer Pfarrei).



Quelle: www.erzbistum-koeln.de

1.1. Grundlagen des Schutzkonzeptes



Die Entwicklung des Schutzkonzeptes, wie es mittlerweile integrierter Bestandteil in der Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Hildesheim ist, basiert auf mehreren Grundlagen: den internationalen, den zivilrechtlichen und den kirchenpolitischen. Die darin enthaltenen Vorgaben dienen dem Schutz vor jeder Form von Gewalt und stellen das Wohl von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in den Vordergrund. Die Einhaltung der rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen wird durch die

kirchliche Präventionsordnung des Bistums Hildesheim bestimmt. Diese Rahmenordnung wurde unter dem Titel: „Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz (01.01.2020)“ veröffentlicht.

Als rechtliche Grundlage ist das Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012 zu nennen, welches den Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen beinhaltet. Dieses Gesetz regelt unter anderem die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen von hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen bei jeglichen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendpastoral

Kirchenpolitisch wurden im Jahr 2010 die Leitlinien zur Prävention von sexualisierter Gewalt erlassen. Darin wurde unter anderem, neben der Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses, die Unterzeichnung einer zusätzlichen Selbstauskunftserklärung eingeführt, um möglichst lückenlose Informationen zur Person zu erhalten. Die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung) vom 6. Dezember 2014 trat am 1. Januar 2015 in Kraft und hat Gesetzescharakter.



Am gleichen Tag wurden die Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Präventionsordnung in Kraft, gesetzt, die als Verhaltensregeln diözesanweit verbindlich sind. 2020 wurden diese Leitlinien aktualisiert. Sie heißen jetzt: „Ordnung für den Umgang sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.“

Daneben sollte unser christlich geprägtes Weltbild den eigentlichen Überbau abbilden, die Leitlinie unseres Konzeptes sein. Zusammengefasst finden wir dieses auch in den Kinderrechten der vereinten Nationen.



Der UNICEF-Index: Das braucht ein Kind



- **Drei Mahlzeiten pro Tag**
- **Eine warme Mahlzeit täglich**
- **Täglich frisches Obst und Gemüse**
- **Altersgerechte Bücher (keine Schulbücher)**
- **Spielzeug für Aktivitäten im Freien**
- **Aktivität in Vereinen oder Jugendorganisationen oder Musikunterricht**
- **Mindest. ein altersgerechtes Spielzeug**
- **Geld für Schulausflüge**
- **Ein Platz für Hausaufgaben**
- **Ein Internetanschluss**
- **Einige neue Kleidungsstücke**
- **Mindest. zwei Paar Schuhe, eines davon wetterfest**
- **Die Möglichkeit, Freunde einzuladen**
- **Die Möglichkeit, Geburtstage, Namenstage und religiöse Feste zu feiern**





Quelle: Abb. UN-Kinderrechte

Angepasst an die Situation unserer Gemeinde bedeutet dies:

Wir begegnen allen Menschen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.

- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und ihre Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst, sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene müssen diese Haltung überall spüren und erleben können, wo sie uns in der gesamten Pfarrei mit ihren verschiedenen Einrichtungen, den Verbänden oder sonstigen Gruppierungen begegnen.
- Sie müssen mit vertrauensvollen Personen sprechen können.
- Sie müssen bei Problemen Hilfe erwarten können.
- Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan wird. Jeder sollte sich bei uns wohlfühlen und einen sicheren Ort vorfinden.

2.0 Risikoanalyse für die verschiedenen Kirchorte

Die Risikoanalyse – sie wurde in unseren drei Kirchorten mittels des Fragenkatalogs des Bistums durchgeführt, protokolliert und in die Tat umgesetzt -. Sie steht an erster Stelle in dem beginnenden, längerfristigen Entwicklungsprozess dieser Präventionsordnung. Bei der Durchführung dieser Analyse wurden die unterschiedlichen Perspektiven im Blick auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Pfarrei berücksichtigt, um so eine möglichst große Praxistauglichkeit zu gewährleisten. Dabei wurden sowohl die Gebäude der einzelnen Kirchorte als auch die Umgebung sowie die dort anzutreffenden Gruppen und Personen in ihren Bezügen zueinander betrachtet. **Die Erkenntnisse der Risikoanalyse und die daraus folgend in die Tat umgesetzten Veränderungen, können - in den inzwischen angelaufenen Immobilienprozess - einbezogen werden. Gleiches gilt für die Erkenntnisse und die Ergebnisse aus der letzten bischöflichen Visitation. Hier sollten vor allem die erarbeiteten pastoralen Ziele in den Focus genommen werden.**

Für die bauliche Begehung in den drei Kirchorten gab es folgende Fragestellung:

- ✚ Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen z. B. dunkle Ecken, die Lage der Sanitäreanlagen, Räume, die nicht von außen einsehbar sind (und wo besonders Kinder und Jugendliche sich gerne aufhalten)?
- ✚ Werden Beleuchtung / Bewegungsmelder regelmäßig überprüft?

Für die institutionellen Bereiche gab es folgende Fragestellung:

- ✚ Welche Gruppen und Personen gibt es?
- ✚ Wie sind die Abläufe, Strukturen in den Gruppen, Organisationen?
- ✚ Wie ist das Zusammenwirken von haupt- und ehrenamtlichen Kräften?

2.1. St. Marien Bückeberg

St. Marien, Bückeberg ist der mitgliedermäßig größte Kirchort in der Pfarrei mit diversen Gebäuden und ebensolchen Aktivitäten. Auch die Kath. Kindertagesstätte St. Marien Bückeberg gehört dazu: Diese muss ebenfalls einbezogen werden, denn durch deren aktive Beteiligung an vielen Gemeindeaktivitäten sind vielfache Berührungspunkte vorhanden. Dort ist ein eigenes Präventions- und Schutzkonzept, mit den gleichen Grundlagen, im Entstehungsprozess. Auch dieses wird stetig evaluiert. Die Grundlagen sind aber die gleichen. Die Erfahrungen aus dem Prozess der Kindertagesstätte können unmittelbar in das Konzept der Gemeinde einfließen. Beide Einrichtungen erkennen gegenseitig die jeweiligen Konzepte an. Ähnliches gilt für den Verein für Kinder - und Jugendarbeit Hessisch Oldendorf e.V., der über das vom Bistum finanzierte Projekt „LernRaum“ seit Jahren mit der Gemeinde kooperiert. Hier gibt es, wie es für jeden Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII verpflichtend ist, ein Präventionskonzept. Es ist auf den gleichen Grundlagen aufgebaut. Deshalb ist die gegenseitige Anerkennung genauso möglich wie bei der Kindertagesstätte.

Bauliche Maßnahmen

Für die Gebäude in St. Marien ergaben sich folgende Problemzonen, die inzwischen behoben wurden.

Kellerräume Pfarrheim:

- der rote und der gelbe sind Raum von außen nicht einsichtig
- der Sanitärbereich (sehr häufig von Kindern benutzt) hat zu kurz eingestellte Bewegungsmelder (eingestellt auf ca. 5 min.)

- die Bewegungsmelder der Flurbeleuchtung sind ebenfalls zu kurz eingestellt

Außenbereich Pfarrheim

- ein Bewegungsmelder sowie eine weitere Lichtquelle im Durchgang zum Parkplatz Familiengarten fehlen
- im Hinterhof des Pfarrheims fehlte die Möglichkeit die Beleuchtung auch von außen zu betätigen
- im Eingangsbereich Familiengarten fehlten in den vorhandenen Lampen die Leuchtkörper
- vor der Garage fehlte eine Leuchte
- an der Ecke Garagen/Pfarrhaus fehlte eine Leuchte

Außenbereich Kirche

- die Leuchten vor der Kirche müssen auch von außen schaltbar sein, nicht nur von der Sakristei aus
- es fehlten eine Lichtquelle(n) im Gang rechts neben der Kirche

Kirche

- die Vorhänge im Beichtraum müssen zur Seite geschoben werden
- Beim Betreten der Kirche:
- Lichtquelle nicht nur im Eingangsbereich (ist behoben)
- in die Sakristei kann man nicht von außen einsehen, eine Schwachstelle, die nur unter hohem Aufwand beseitigt werden könnte; eine mögliche einfache Lösung wäre zu sagen, dass grundsätzlich nur mehrere Personen dort anwesend sein sollten.
- Die Beleuchtung des Parkplatzes sollte verbessert werden (z.B. durch Bewegungsmelder für die Laternen)
- Der Bewegungsmelder für das Licht beim Kirchenportal sollte nicht auszu-schalten sein!
- Bewegungsmelder zum Pfarrheim länger einstellen (auch hier ist es schwierig, dass die Außenbeleuchtung nur durch Lichtschalter im Pfarrheim eingeschaltet werden können!)

2.2. St. Josef Obernkirchen

Außenbereich Kirche

- Wie schon an den anderen Orten: wenn Lichtquellen nur über Schalter in Gebäuden einzuschalten sind, ist dies schwierig die Probleme technisch

zu beheben, da es sich um alte elektrische Anlagen handelt, die nicht so einfach zu beheben sind (es bleiben dunkle Ecken).

- Bewegungsmelder mit Lichtquelle (z.B. Strahler) über dem Kirchenportal konnten passgenau angebracht werden.
- Gesamter Bereich um die Kirche (hier gibt es keinerlei Licht, Stolpergefahr) sollte ausgeleuchtet werden (Sakristeieingang) (Eine Sondersituation, die mit dem Neuaufbau des Kreuzes auf dem Turm mit in Angriff genommen werden kann.)
- Bewegungsmelder Eingang Pfarrhaus überprüfen (Sondersituation bis das „Schicksal des Pfarrhauses“ geklärt ist)!

Pfarrheim

- „der Jugendraum“ ist nicht wirklich nutzbar, Entrümpelung dringend erforderlich
- der obere Bereich ist z.B. für Kinder- und Jugendarbeit gut nutzbar (Vorschlag!), weil die Treppe für Ältere unüberwindbar ist

Kirche

- Sakristei von außen nicht einsehbar (eine wirkliche Problemlösung ist zu aufwendig; eine bessere Lösung geht eher über die Aufklärung der in diesem Bereich Agierenden)
- Lichtschalter sollten vom Kircheneingang und von der Sakristei aus schaltbar sein (erledigt, aber energetisch noch nicht befriedigend)

Die meisten entdeckten Schwachstellen konnten inzwischen behoben werden. Da die gesamte Gebäudesituation noch nicht geklärt werden konnte, sind einige Problembereiche dementsprechend nicht bereinigt worden.

2.3. St. Katharina Rehren

Außengelände

- Die Beleuchtung des Parkplatzes muss verbessert werden, auch aus energetischen Aspekten (z.B. durch LED-Bewegungsmelder für die Laternen in der Auffahrt)

- Der Bewegungsmelder für das Licht beim Kirchenportal sollte nicht auszuschalten sein (Abklebung des Schalters im Vorflur zunächst die einfachste Lösung, aber nicht sicher genug; keine Dauerlösung)!
- Bewegungsmelder zum Pfarrheim müssen länger eingestellt werden (auch hier: schwierig, da die Außenbeleuchtung nur durch einen Lichtschalter im Pfarrheim eingeschaltet werden kann!)

Kirchenraum

- Beim Betreten der Kirche sollte nicht nur ein Lichtschalter hinten sein, so dass die Kirche im Dunklen bleibt (Vorschlag: ein Licht im Vorflur, oder eine weitere Lampe mit Bewegungsmelder, das vom Eingang aus, geschaltet werden kann).

Pfarrheim

- Die Gegenstände im „Jugendraum“ wie ausgebaute Fenster, Tischbeine müssen entfernt werden. Hier wurden alle festgestellten Mängel beseitigt.

Institutioneller Bereich

2.4 Sonstige zu schützenden Menschen in allen drei Kirchorten

Zu den zu schützenden Menschen rechnen wir auch solche mit Behinderungen oder Senioren, die bedingt durch körperliche und / oder geistige Einschränkungen sich nicht gegen übergriffiges Verhalten wehren können und Teil der Gemeinde sind, oder von Gemeindemitgliedern in Einrichtungen wie z.B. Seniorenresidenzen, Werkstätten besucht, begleitet werden.

3.0 Umgang mit zu schützenden Menschen und Beschwerdewege

Nähe und Distanz sind bei der Arbeit mit Menschen die beiden Eckpfeiler, die mit besonderer Achtsamkeit versehen sein müssen. Beide sind notwendig, um gut miteinander umgehen zu können. Ohne körperliche Nähe geht es in vielen Fällen nicht, diese ist in seelsorglicher, behutsamer Zuwendung wohltuend – wenn sie nicht aufdringlich und übergriffig ist. Sie muss so gestaltet sein, dass sie stets den Willen des zu Schützenden anerkennt, aber auch dem Bedürfnis nach menschlicher Nähe nachkommt und somit im täglichen Leben umsetzbar ist. Auch ist zu berücksichtigen, dass nicht alle gleich unter generelle Täterschaft gestellt werden!

Wenn nun bei Personen der Verdacht aufkommt, dass die notwendige Distanz nicht gewahrt wird, woher wissen dann die Minderjährigen, die zu schützenden Personen, dass sie sich beschweren dürfen, worüber sie sich beschweren dürfen, und was mit ihrer Beschwerde passiert? Die Antwort darauf wird in der Gemeinde St. Marien auf vielfältige Weise öffentlich gemacht. Die Kinder, Jugendlichen sollen auch durch die Aufklärung über die Beschwerdewege durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Gemeinde ermutigt werden, die von ihnen wahrgenommenen Missstände anzusprechen. Im Falle von sexualisierter Gewalt und/oder Verdachtsfällen stehen ihnen sowohl kircheninterne als auch externe Beratungs- und Beschwerdewege offen.

Wenn Sie...

selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder Kenntnis von einem Vorfall haben:

Wenden Sie sich bitte zuerst an eine der vier Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim, die gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2014 beauftragt wurden.



Andrea Fischer
Leiterin des Bischöflichen Beraterstabes
Domhof 10-11
31134 Hildesheim
Tel.: 05121-307-0



Dr. Angelika Kramer
Fachärztin für Anästhesie u. Spezielle Schmerztherapie
Domhof 10-11
31134 Hildesheim
Tel. 05121-35567; Mobil 0162-9633391



Michaela Siano
Diplom-Psychologin
Kirchstr. 2
38350 Helmstedt
Tel. 05351 424398; rueckenwind-he@t-online.de

Seit Herbst 2022 wurde die Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim neu aufgestellt und mit dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. zusammengeführt.



Leiter der Stabsstelle ist

Martin Richter (Tel.: 05121- 307-170; martin.richter@bistum-hildesheim.de).



Seine Assistenz hat **Kristin Welk** (Tel.: 05121- 307-171; kristin.welk@bistum-hildesheim.de) übernommen.



Als Referentin für Prävention ist nun

Marina Gebhard (Tel.: 05121- 307-173; marina.gebhard@bistum-hildesheim.de) tätig.





Als Referentin für die Intervention fungiert **Heidrun Mederacke** (Tel.:05121-307-172; heidrun.mederacke@bistum-hildesheim.de).



Als Referent für strategische Aufarbeitung wurde Jonas Schrader eingesetzt. Tel. (05121) 307-174; jonas.schradbistum-hildesheim.de.



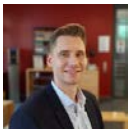
Projektreferentin für Aufarbeitung ist Sophia Brauers.
Tel. (05121) 307-175
sophia.brauers@bistum-hildesheim.de



Für die Caritas sind jetzt im Einsatz:



Beatrix Herrlich, Referentin für Prävention. Tel.:(05121) 938-148;
beatrix.herrlich@caritas-dicvhildesheim.de



Felix Oswald, Referent für Prävention. Tel.: (0175-9511516); felix.oswald@caritas-dicvhildesheim.de



Sandra Walczyk übernimmt die Assistenz. Tel.: (05121)938-144;
Sandra.walczyk@caritas-dichildesheim.de

Vor Ort - in unserer Gemeinde -

hat Frau Christel Detmer die Aufgabe der für Prävention geschulten Person übernommen.

Frau Detmer ist neben dem Pfarrer und den weiteren hauptberuflichen Mitarbeitern öffentlich als Ansprechperson für Präventionsfragen geschulte Personen bekannt gemacht worden (Schaukästen, Pfarrbrief).

Sie ist mobil unter der Nummer: [0176-41461769](tel:0176-41461769) – diese Nummer ist auch als Notfallnummer ständig - erreichbar - und der folgenden:

E-Mail: praevention-stmarien@gmx.de kontaktierbar.

In allen Kirchorten der Pfarrei wird zusätzlich ein „Kummerbriefkasten“ eingerichtet, in dem auch anonyme Hinweise eingehen können, damit auch jedem/er ein anonymer Weg für seine Beschwerde, seine Beobachtung, sein Problem offensteht. Dieser wird regelmäßig von der für Präventionsfragen geschulten Person geleert. Es gilt das Versprechen, dass den jeweiligen Anliegen, die dort abgelegt werden, nachgekommen wird.

Folgend noch einige der wichtigsten nichtkirchlichen Beratungsstellen in unserer Umgebung:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: Tel: 0800 22 55 530

Mo, Mi, Fr 9–14 Uhr | Di und Do 15–17 Uhr www.hilfetelefon-missbrauch.de

Save me online: www.save-me-online.de

Online-Beratung für Jugendliche

Hilfeportal Sexueller Missbrauch: www.hilfeportal-missbrauch.de

Nummer gegen Kummer (für Kinder und Jugendliche): Tel: 116 111 Mo–Sa 14–20Uhr www.nummergegenkummer.de

Elterntelefon: Tel: 0800 111 0550

Mo–Fr 9–11 Uhr | Di und Do 17–19 Uhr

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: Tel: 08000 116 016

Rund um die Uhr | In 17 Sprachen www.hilfetelefon.de

Nummer gegen Kummer (für Kinder und Jugendliche) Tel: 116 111 Mo–Sa 14–20Uhr www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon tatgeneigte Personen Tel: 0800 70 222 40

www.bevor-was-passiert.de

Medizinische Kinderhotline: Tel: 0800 19210 00 www.kinderschutzhotline.de

Für Angehörige der Heilberufe bei Verdachtsfällen der Kindesmisshandlung Rund um die Uhr.

www.ubskm.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Schaumburg e.V.:

Bahnhofstr. 27;

31655 Stadthagen;

Fon: 05721 - 72474; Fax: 05721 – 928623; E-Mail: info@kinderschutzbund-schaumburg.de;

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hameln e.V.:

Fischbeckerstraße 50;

31785 Hameln;

Fon: 05151-942571; Fax: 05151; E-Mail: ksb.hameln@web.de

BASTA Mädchen- und Frauenberatungszentrum e.V.:

Enzer Straße 22a;

31655 Stadthagen;

Fon: 05721- 91048; E-Mail: www.basta-stadthagen.de

Stiftung Opferhilfe Bückeburg:

Schulstraße 2

31675 Bückeburg;

Fon: 05722-290264; Fax: 05722 – 290-277; E-Mail: www.opferhilfe.niedersachsen.de

Weißer Ring e.V. Hameln: Christian Jahn-Pabel;

Rotenberg 13;

31787 Hameln;

Fon: 05151 – 41507; E-Mail: wr.jahn-pabel@web.de

3.1. Kinder/Jugendliche unter und über 6 Jahre

Um der Altersgruppe unter sechs Jahren gerecht zu werden, die oft als

Begleitung Sorgeberechtigte haben, gilt dass sie einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Wir – die Erwachsenen – sollten uns darüber klar sein, dass die Bedürfnisse der Kinder grundsätzlich andere sind als unsere. Hier muss über Nähe und Distanz noch sehr viel mehr nachgedacht werden als bei den älteren Kindern, die sich schon konkret äußern können, was sie möchten, was sie nicht möchten und was ihnen sehr unangenehm ist. Bei Kindern über sechs Jahre, meist Grundschulkindern, die in unserer Gemeinde z.B. in der Kommunionvorbereitung oder bei Familiengottesdiensten, Familienfeiern dabei sind, sollen folgender Grundsätze gelten:

- ❖ die Kinder dürfen nur von einer/nem oder besser zwei zugelassenen Mitarbeiter*in betreut werden, welche die erforderlichen Qualifikationen haben;
- ❖ Kinder, die jünger sind als sechs Jahre, sollten nur in Begleitung der Eltern oder einer von den Eltern genehmigten Begleitpersonen betreut werden;
- ❖ die Betreuung hat in jederzeit öffentlich betretbaren Räumen zu erfolgen;
- ❖ den Kindern sollte die für Prävention geschulte Person der Gemeinde und deren Aufgabe in einer kindgerechten Sprache – auch visuell – kenntlich gemacht werden;
- ❖ begleitende Eltern/Sorgeberechtigte sollten bei Sonderveranstaltungen nochmals auf das bestehende, gültige Präventionskonzept und dessen Beachtung hingewiesen werden.

Während der Erstkommunionvorbereitung oder anderer vergleichbarer Aktionen in der Pfarrei gibt es folgende Beschwerdemöglichkeiten:

- Raum für Feedback, Feedbackrunden z.B. vor oder nach den jeweiligen Gruppenstunden;
- Reflexionsrunden/Erfahrungsaustausch zwischen den

Katechete*innen bei deren Treffen u.U. auch über digitale Medien;

- **Transparenz bei den Informationen zur Anmeldung:** bereits beim ersten Informationsabend der Eltern/Sorgeberechtigten zu Beginn der Erstkommunionkatechese sollen die Beschwerdewege erläutert werden. Hierzu soll ein Informationsblatt mit Ansprechpartner*innen ausgegeben werden und ein zusätzlicher Verweis auf die allgemeine Seelsorge, sowie das Schutzkonzept. Beschwerdewege bei den Messdienern*innen Beschwerde- und Kommunikationswege: Beschwerden können die Kinder/Familien/Sorgeberechtigten mit den Gruppenleitern direkt, persönlich oder über die gängigen elektronischen Kommunikationswege, nur per Telefon und Post, anbringen. Küster*innen, Hausmeister und geistliches Personal können sich entweder an die Messdienerleiter*innen und direkt an die für Prävention geschulte Person* wenden, um Positives wie Negatives zu berichten. Anonymer Beschwerdeweg: Hinweis auf den Kummerkasten im Pfarrheim (in jeder Filialgemeinde soll solch ein Kummerkasten vorhanden sein).

3.2. Kinder/Jugendliche 6 -14 Jahren

Diese Jugendlichen sind analog zu 3.1. zu betreuen. Auch ihnen muss das Präventionskonzept der Gemeinde bekannt gemacht und ihnen die Wege zur Nutzung im Bedarfsfall aufgezeigt werden. Vorkommnisse innerhalb der Gruppe sollten sowohl von ihnen selbst als auch den Begleitpersonen an die für Prävention geschulte Person* gemeldet werden, um weiteren Übergriffen – auch Mobbing jeglicher Art und Weise – vorzubeugen.

3.3. Jugendliche/junge Erwachsene über 14 Jahre

Viele Jugendliche entwickeln in der Pubertät oft psychische Auffälligkeiten oder auch Depressionen, daher ist in dieser Entwicklungsphase eine besondere Achtsamkeit des Umfeldes erforderlich. Sonst gelten die

gleichen Regeln wie bei 3.1. und 3.2. Bei ihnen sollte noch zusätzlich eindringlich auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen werden. Es sollte mit ihnen ebenso durchgesprochen werden wie das Präventionskonzept. Diese Altersgruppe neigt der Entwicklung entsprechend besonders dazu, sich auszuprobieren. Dies gilt für alle Lebensbereiche, so dass bei ihnen der Dialog auf Augenhöhe sehr wichtig ist, um gerade auch in dieser Zeit der Pubertät Verletzungen jeglicher Art zu vermeiden. In dieser Altersgruppe sollten Betreuer*innen ein besonderes Vorbild sein, vor allem auch im Umgang mit Alkohol-, Zigaretten-, Drogengebrauch. Auch das Glücksspiel, sowohl im Internet als auch in entsprechenden Lokalitäten sollte in angemessener Weise mit seinen Folgen thematisiert werden. Besuche von Lokalitäten Alkohol- und Zigarettenkonsum sollten nur im Rahmen des Jugendschutzgesetzes (s.u.) ermöglicht werden

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

- = erlaubt ■ = nicht erlaubt (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)
● = zeitliche Beschränkungen/Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergleichbaren Vergügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentliche Tanzveranstaltungen, u.a. Discos (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12 /16 Jahren“ (Kinder unter 6 nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“			

32/03-001 c-10/2007 FC

Text des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) ist auf der Rückseite abgedruckt - Auszug -
Zuletzt geändert durch Art. 3 und 7 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1595)
gültig ab 01. September 2007

4.0 Personalauswahl / Aus- und Fortbildung / Erweitertes Führungszeugnis

Führungszeugnis

Grundsätzliches

Bei Vorstellungsgesprächen sowie Erstgesprächen mit hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird über das institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei St. Marien informiert. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (siehe Anlagen) liegen in den Pfarrbüros (Bückerburg, Obernkirchen) bereit.

Werden der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Kinder und Jugendliche anvertraut, ist zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) sowie ein unterschriebener Verhaltenskodex, eine Selbstauskunftserklärung und eine Kinder- und Jugend- Schutzerklärung abzugeben (siehe Anlagen). **Eine Schulung „präventive Schutzmaßnahmen“ ist erforderlich. Der Notfallplan ist auszuhändigen.**

Präventionsfortbildungen

Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrgemeinde ist eine regelmäßige Fortbildung, bzw. Auffrischung des Präventionskurses in den dafür vorgesehenen Abständen.

Grundlage ist eine 6-stündige Präventionsfortbildung, die für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendpastoral verpflichtend ist. Nach 5 Jahren müssen die ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine Vertiefungsfortbildung erneut absolvieren. Diese Fortbildung ist ebenfalls verpflichtend.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen müssen eine zweitägige Fortbildung absolvieren. Nach Ablauf von 5 Jahren stehen Vertiefungsfortbildungen für alle Mitarbeiter*innen verbindlich an.

Erweitertes Führungszeugnis

Ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) wird zwingend von Personen eingefordert, die in unserer Pfarrrgemeinde St. Marien mit Kindern und

Jugendlichen zusammenarbeiten (z.B. Gruppenleitung wie Ministranten oder ähnliches) und bei Veranstaltungen mit Übernachtung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben oder haben können, müssen im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren erneut das EFZ vorlegen. Der Träger, hier die Pfarrgemeinde über das Pfarrbüro, stellt eine Bescheinigung aus, mit der kostenlos das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden kann. Die Beantragung erfolgt über die Kommune, meist über das Bürgerbüro /-amt oder ähnliches. Nach Erhalt ist diese im Pfarrbüro vorzulegen. Die Einsichtnahme wird mit Datum und Unterschrift in den Akten vermerkt. Das Führungszeugnis verbleibt beim Mitarbeitenden. Das erweiterte Führungszeugnis ist fünf Jahre gültig und muss dann erneut beantragt und vorgelegt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der §72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB) Selbstauskunftserklärung. Ergänzend zur Vorlage des EFZ wird eine schriftliche Selbstauskunft abgegeben. Die dokumentierte Einsichtnahme und die Erklärung werden zu den Akten im Pfarrbüro genommen.

Kinder- und Jugendschutz

Alle Leitungskräfte, haupt- und nebenberuflichen und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzutreten (Die Erklärung wird zu den Akten im Pfarrbüro genommen). Bei Vorhanden eines Schutzkonzeptes muss die Kinder- und Jugendschutzklärung nicht mehr unterschrieben werden, dafür aber der Verhaltenskodex. Der muss gesondert abgedruckt sein und mit der Fortbildungsbescheinigung abgeheftet werden. Diese rechtliche und verbindliche Unterschrift müssen auch die Hauptamtlichen Mitarbeitenden unterzeichnen (siehe neue Präventionsordnung vom 01.01.2020; www.praevention.bistum-hildesheim.de)

5.0 Verhaltenskodex, allgemein

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

Körperkontakt ist in der Arbeit mit Menschen grundsätzlich nicht auszuschließen und in manchen Gegebenheiten sogar erforderlich, z.B. im

pflegerischen Bereich oder in der Betreuung von Kleinkindern in der KiTa/KiGa. Hier muss die Zustimmung zum Körperkontakt mit den Kindern von den Sorgeberechtigten im Vorfeld eingeholt werden. Jegliche Körperkontakte müssen altersgerecht und in Übereinstimmung mit der betroffenen Person, dem Kind erfolgen, z.B. beim Wickeln in der KiTa, bei der Pflege eines Schutzbedürftigen Menschen, beim Trösten oder beim Beruhigen, bei einer Ersthelferversorgung. Dabei ist der Wille der Schutzperson generell zu achten. Ein „Nein“ ist auch hier immer ein „Nein“.

- ✚ Jeder Körperkontakt soll grundsätzlich von Achtsamkeit und der gebotenen Zurückhaltung begleitet sein.
- ✚ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind generell zu unterlassen.
- ✚ Einzelgespräche finden nur in den dafür von der Gemeinde vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- ✚ Gruppenleiter*innen von minderjährigen Schutzbefohlenen holen soweit möglich stets eine zweite Person zu Gesprächen. Ist dies nicht möglich, soll sollten die Türen geöffnet bleiben, so dass jederzeit Öffentlichkeit hergestellt werden kann, aber eine individuelle Gesprächssituation bestehen bleibt.
- ✚ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- ✚ Sonderfälle, die sich aus familiären Konstellationen ergeben, dürfen nicht zur Benachteiligung anderer führen.
- ✚ Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Interaktion, Kommunikation

Sprache und Wortwahl kann für Menschen jeder Altersgruppe verletzend oder diskriminierend sein. Deshalb sollte jedes Gemeindemitglied bei persönlicher Interaktion und Kommunikation auf eine angemessene Sprache, Wortwahl achten.

Sprache sollte immer durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson geprägt sein.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene werden stets mit ihren Namen angesprochen, denn der Name ist ein wesentlicher Teil der menschlichen Identität.
- Spitznamen, Kosenamen sind nur dann zu benutzen, wenn die Person es ausdrücklich wünscht.
- Das generelle „Du“ ist ab einer bestimmten Altersgruppe zu unterlassen und bedarf der Übereinkunft mit der Gruppe oder der Einzelperson.
- Eine sexualisierte, diskriminierende Sprache ist generell zu unterlassen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen – auch unter den Gruppenmitgliedern – muss eingeschritten werden.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten und werden gegebenenfalls einbehalten.
- Digitale Medien müssen altersgerecht, pädagogisch wertvoll und achtsam ausgewählt werden
- Die Medienkompetenz muss altersgerecht gefördert werden
- Die Gefahren, die von den Medien ausgehen, müssen in altersgerechter Weise den Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen deutlich gemacht werden, dies gilt besonders für die sozialen Netzwerke. Diese sollten auch nicht zur allgemeinen Kommunikation von Bild und Ton innerhalb einer Gruppe genutzt werden, welche öffentlich zugänglich sein könnten.
- Die Betreuer*innen sollen darauf achten, dass sowohl Schutzbefohlene als auch sie selbst in sozialen Netzwerken gewaltfrei agieren.
- Die sozialen Netzwerke sollten nur im Rahmen von konkreten Aufträgen genutzt werden.

Veranstaltungen und Reisen

Freizeiten, Fahrten, Zeltlager im Rahmen der Ferien oder als Vorbereitung auf ein besonderes Ereignis, den Wechsel von der KiTa in die Grundschule sind besondere Ereignisse im Leben der Schutzbefohlenen und Herausforderungen für die Betreuer*innen. Die anvisierten Reiseziele oder Einrichtungen entsprechen von ihren lokalen

Gegebenheiten oft nicht den im Konzept gewünschten Standards. Es könnte z.B. sein, das geschlechtergetrenntes Schlafen nicht immer möglich ist z.B. bei einer langen Lesenacht in der Schule mit Übernachtung. Dort bleiben die Kinder u.U. alle in ihrem Klassenraum zusammen mit den Betreuungspersonen. In solchen Fällen muss es mit den Sorgeberechtigten transparent abgesprochen werden.

bei Fahrten, Reisen gilt:

- ✚ Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen wieder spiegeln.
- ✚ Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Freizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat die Unterbringung nach Geschlechtern getrennt zu erfolgen.
- ✚ Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- ✚ Bei Austausch, Jugendbesuch mit Familienaufenthalt etwa aus dem Ausland sind Sonderregeln zu treffen und Erlaubnisse der Eltern einzuholen. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen

ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären, sowie im Einzelfall anzuzeigen.

- ✚ Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

- ✚ Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Die Gestaltung pädagogischer Programme und Disziplinierungsmaßnahmen

- ✚ Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei den Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Bloßstellung, Beschämung, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist dabei zu beachten.
- ✚ Einwilligungen der Schutzpersonen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.
- ✚ Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

6.0 Öffentlichkeitsarbeit

- ✚ Das Schutzkonzept unserer Pfarrgemeinde wird auf der Homepage veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es in den Schriftenständen der Filialkirchen aus. Regelmäßig werden über den Pfarrbrief die Ehrenamtlichen zu Fortbildungen eingeladen oder die Evaluation zum Schutzkonzept veröffentlicht. Neue Katechet*innen, Begleiter*innen werden zu Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit dem Konzept vertraut gemacht. Die Gremien der Gemeinde arbeiten an der Konzeption weiter mit.

7.0 Qualitätsmanagement, Abschluss, Anlagen:

Die Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes, insbesondere der Verhaltenskodex und die Risikoanalyse werden jährlich durchgeführt. Bei Verstößen gegen das institutionelle Schutzkonzept müssen entsprechende Maßnahmen wie z.B. Mitarbeiter*- und oder Betreuergespräche eingeleitet werden. Bei groben Verstößen ist auch ein Ausschluss der betroffenen Person durchzuführen.

Dieses Konzept wurde weit vor der „Coronapandemie“ in seiner Entwicklung begonnen, als noch in allen drei Filialkirchen reges Gemeindeleben

mit Kindern, Jugendlichen, Familien, Senioren zu erleben war. Die Pandemie, mit ihren Regeln hat diesbezüglich erhebliche Veränderungen, Rückgänge zur Folge gehabt, so dass viele Aktivitäten auf anderen Wegen z.B. digital oder überhaupt nicht mehr stattfinden. Hier zeigen sich neue Handlungsfelder auf, die in den kommenden Monaten noch neu eingearbeitet werden müssen.





Handlungsleitfaden

Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

- Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
- „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
- Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.
- Situation klären!
- Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Team der Verantwortlichen ansprechen!

- Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Konsequenzen für die Urheber/innen beraten. Information der Eltern, der Sorgeberechtigten bei erheblichen Grenzverletzungen!
- Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!
- Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit dem Teilnehmer/innen: Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.
- Präventionsarbeit verstärken!



Handlungsleitfaden bei Mitteilungen



Was tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche / ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?

Nicht drängen!	Ruhe bewahren !
Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.	Keine überstürzten Aktionen!
Keine „Warum“-Fragen verwenden! Keine logischen Erklärungen einfordern! Keinen Druck ausüben! Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.	Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!
	Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird „Ich entscheide nichts über deinen Kopf!“ Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

<u>NACH DER MITTEILUNG:</u>	<u>NACH DER MITTEILUNG:</u>
------------------------------------	------------------------------------

<p>Nichts auf eigene Faust unternehmen!</p>	<p>Sich selbst Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.</p>
<p>Keine Konfrontation / eigene Befragung der/die vermutliche Täterin/Täters! Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –</p>	<p>Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson der Gemeinde St. Marien Kontakt aufnehmen (Christel Detmer, für Prävention geschulte Person; Nummer: 0176-41461769; E-Mail: praevention-stmarien@gmx.de).</p>
<p>Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang vornehmen!</p>	<p>Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungs- Risiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.</p>
<p>Keine Information an den/die potenzielle/n Täter/in!</p>	<p>Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren! Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen! „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“</p>

<p><u>NACH DER MITTEILUNG:</u></p>	<p><u>NACH DER MITTEILUNG:</u></p>
---	---

<p>Zunächst keine Konfrontation der Eltern/Sorgeberechtigten des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht</p>	
<p>Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!</p>	<p>Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!</p>
	<p>Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt, die Präventionsfachkraft der Gemeinde) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.</p>
	<p>Nach Absprache Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragen Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: <u>05121-17915-61</u> oder siehe Seite.11).</p>
	<p>Mitarbeiter*innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson* des Bistums wenden.</p>
	<p>Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.</p>



**Katholische Kirchengemeinde
St. Marien, Bückeberg
mit St Josef, Obernkirchen, St Katharina, Rehren**

Handlungsleitfaden



Vermutungsfall: jemand ist Opfer



Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche /ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

<u>NACH DER MITTEILUNG:</u>	<u>NACH DER MITTEILUNG:</u>
Nichts auf eigene Faust unternehmen! Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
Keine Konfrontation/eigene Befragung der/die vermutliche Täterin/Täters! Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –	Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. – Vermutungstagebuch –
Keine eigene Befragung des jungen Menschen! – Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

<u>NACH DER MITTEILUNG:</u>	<u>NACH DER MITTEILUNG:</u>
------------------------------------	------------------------------------

<p>Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!</p>	<p>Sich selber Hilfe holen!</p> <ul style="list-style-type: none"> ✚ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. ✚ Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. ✚ Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson der Gemeinde St. Marien Kontakt aufnehmen (Christel Detmer, Präventionsfachkraft; Mobilnummer: 0176-41461769; ✚ E-Mail: praevention-stmarien@gmx.de).
<p>Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!</p>	<p>Bei einer begründeten Vermutung sollte die Gemeinde eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.</p>
	<p>Nach Absprache muss die Gemeindeleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: <u>05121-17915-619</u>) ❖ Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden. ❖ Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.



**Katholische Kirchengemeinde
St. Marien, Bückebug
mit St Josef, Obernkirche, St Katharina, Rehren**



Handlungsleitfaden

Vermutungsfall: jemand ist Täter oder Täterin



Was tun bei der Vermutung auf Täter- oder Täterinnen im eigenen Umfeld?

NACH DER MITTEILUNG:	NACH DER MITTEILUNG:
Nichts auf eigene Faust unternehmen!	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!	Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten der/die potenzielle Täterin/Täters beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. - Vermutungstagebuch –
Keine Konfrontation/eigene Befragung der/die vermutliche Täterin/Täters! Er/Sie könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen. – Verdunklungsgefahr –	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! Sich selber Hilfe holen! ❖ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. ❖ Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. ❖ Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen. ❖ Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen ❖ Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte. ❖ Nach Absprache muss der Träger: Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt zu melden!
Keine eigene verhörende Befragung der/die potenzielle Täterin Täters!	❖
Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!	❖

2.0. Anlage2: Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern im Kleinkind - und Vorschulalter

Dieser Verhaltenskodex wird den Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Arbeit mit Klein- und Kindergartenkindern vorgelegt. Er soll eine Richtlinie für angemessenes Verhalten geben, damit Grenzverletzungen jeglicher Art vermieden werden. Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Grundlage des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der ihrer Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekunden die (ehrenamtlichen, nebenamtlichen, hauptamtlichen) Mitarbeiter*innen ihren Willen, ihr Bemühen, sich an die folgenden Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen (Aus- und Fortbildung) ist, dass sich unter den Mitarbeitern*innen eine achtsame Haltung durchsetzt, die den Schutz von Schutzbefohlenen zum obersten Ziel hat, sowie deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Abweichungen von den folgenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern*innen, den Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten gute Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- ✚ Wenn ein Kind einzeln betreut wird (z. B. Sprachförderung...) muss dies in den vorgesehenen, für die anderen zugänglichen Räumen stattfinden. Die Räume dürfen nicht abgeschlossen werden. Vorab werden immer die Kolleginnen informiert: „Ich gehe jetzt mit N.N. in den Nebenraum.“ Die Kontrolle und Verantwortung liegen immer bei der Leitung und jedem Mitarbeiter*in.
- ✚ Die Kinder dürfen nicht von den Erziehern*innen nach Hause gebracht werden (mit der Ausnahme von Notsituationen, die aber transparent gemacht werden müssen).
- ✚ Im Fall privater Kontakte ist „privates“ und „dienstliches“ eindeutig zu trennen. Das „Nein“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird immer akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert; Grenzverletzungen werden ernst genommen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern müssen angesprochen und thematisiert werden. Die Mitarbeiter* haben keine Geheimnisse mit den Kindern.
- ✚ Mit Körperkontakten sollte grundsätzlich sensibel umgegangen werden, und es dürfen keine Grenzen überschritten werden. Die Kinder werden mit Achtung vor ihrem Körper behandelt. Die natürliche Schamgrenze ist zu respektieren und zu achten. Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn diese sind aus pflegerischen Gründen nötig. Der Erwachsene ist verpflichtet, die notwendige Distanz immer herzustellen.
- ✚ Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht dies nach dem derzeitigen Bedürfnis des Kindes. Ist es erforderlich, ein Kind zu beruhigen und sucht es Körperkontakt, so ist dieser mit Distanz und Rücksicht zu gewähren. Es ist nicht gewollt, dass Kinder die Betreuer*innenküssen. Sollte ein Kind dennoch einen Betreuer*in küssen, so ist dieses unter Berücksichtigung seiner Herkunft und seines kulturellen Hintergrundes zu sehen. Der Betreuer*in weist das Kind

liebevoll darauf hin, dass dieses im Hause nicht gewünscht ist und die anderen Kinder sich auch daranhalten.

- ✦ Wenn Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in den Gruppen und Einrichtungen erkunden wollen (z.B. Berühren der Brust...) dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder, ohne sie zurückzuweisen, liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen auch gegen- über Erwachsenen hinzuweisen. Die Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten, denen wir Vertrauen in ihre Entwicklung entgegenbringen.

Sprache und Wortwahl

Wir verwenden in den Gruppen und Einrichtungen keine sexualisierte Sprache und keine abfälligen Bemerkungen. Wir schreiten sofort ein, wenn die Kinder sich auf diese Weise äußern und achten auf freundliches Miteinander.

- ✦ Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt. Wenn die Kinder Fragen zur Sexualität stellen, wird angemessen dem Alter des Kindes gemäß antworten. Dabei wird genau hingehört und es werden nur die Fragen beantwortet, die das Kind gestellt hat.
- ✦ Wir werden die Kinder mit ihrem Namen ansprechen und verwenden keine übergriffigen, sexualisierenden oder herabwürdigenden Spitznamen.
- ✦ Wir werden positiv die Kinder wahrnehmen und positiv bestärken, ohne einzelne Kinder zu bevorzugen oder herauszustellen.
- ✦ Kinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht so gut ausdrücken können.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ✦ Werden Kinder bei Veranstaltungen, Ausflügen fotografiert, geschieht dies ausschließlich durch eine offizielle – von der Gemeinde bestimmte Person. Eine Veröffentlichung von Fotos aus der Gemeinde erfolgt nur für Gemeindezwecke. Fotos mit Kindern von Gemeinschaftsveranstaltungen werden nicht im Internet und den sozialen Medien (Facebook, WhatsApp, Twitter etc.) veröffentlicht.
- ✦ Vor einer Veröffentlichung von Fotos außerhalb Gemeinde ist der jeweilige Erziehungs/Sorgeberechtigte des abgebildeten Kindes/der abgebildeten Kinder (gegebenenfalls beide, sofern nicht einer im Vertrag als bevollmächtigt bezeichnet worden ist), um seine vorherige Zustimmung zu bitten. Verweigert ein Erziehungs/Sorgeberechtigter eines Kindes seine Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.
- ✦ Das Benutzen von Privat-Handys ist in der Einrichtung ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt.
- ✦ Das Fotografieren durch die Sorgeberechtigten bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Eine Veröffentlichung ist verboten. Hierauf sind die Sorgeberechtigten

hinzuweisen. Die Verantwortlichen sind gehalten, die Sorgeberechtigten vor den Veranstaltungen entsprechend hinzuweisen und bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß entsprechende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder zu ergreifen.

- ✚ Die Sorgeberechtigten erteilen bei der Anmeldung ihrer Kinder bereits ihre generelle Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und Bildmaterial zu den o.a. Zwecken. Sie sind auch darauf hinzuweisen, dass sie ihre Zustimmung jederzeit widerrufen können.
- ✚ Die haupt- und ehrenamtlichen Betreuer*innen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß und beginnen aufgrund von Begegnungen keine „Freundschaften“ in sozialen Netzwerken mit den Sorgeberechtigten.
- ✚ Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet. Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK- Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll.

Angemessenheit von Körperkontakt

Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Kein Kind darf zu einem Körperkontakt gezwungen werden. Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, so darf es nicht zum weiteren Umgang mit dieser gezwungen werden. Hierzu ist dann eine interne andere Lösung zu suchen. Bei pflegerischen Maßnahmen ist im Vorfeld mit den Eltern abzustimmen, wie viel Hilfe das Kind benötigt. Danach richtet sich die zu gebende Hilfestellung ebenso wie an der Entwicklung des Kindes. Eine Weigerung oder Ablehnung des Kindes ist zu respektieren und mit den Eltern zu besprechen.

Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre der Kinder wird immer und überall gewahrt.

- ✚ Das Kind wird beim Toilettengang – wenn nötig – begleitet. Ansonsten wird es vor neugierigen Blicken geschützt und allenfalls, soweit erforderlich unterstützt.
- ✚ Wenn Kinder im Pool plantschen oder baden, so ist darauf zu achten, dass sie bekleidet (Badesachen) sind.
- ✚ Erwachsene ziehen sich nicht vor den Kindern um.
- ✚ Die Kinder werden im Rahmen der Betreuung dazu angehalten, in für sie unangenehmen Situationen nein“ sagen zu dürfen und hierzu ermutigt.
- ✚ Der Bereich: „Doktorspiele“ sind in der kindlichen Entwicklung ein normaler Prozess. Um dabei die Sicherheit aller Kinder zu gewährleisten, werden Doktorspielregeln mit den Kindern erarbeitet und vereinbart.

- ✦ Grenzverletzungen werden nicht geduldet, und es wird bei solchen gemäß den Interventionsschritten im Verhaltenskodex gehandelt.

Zulässigkeit von Geschenken

- ✦ Die Kinder erhalten altersentsprechende und von der Gemeinde vorgesehene Geburtstagsgeschenke und zu den Feiertagen kleine Gruppengeschenke.
- ✦ Auch wenn ein Kind hilfsbereit ist und z.B. immer den Tisch mit deckt, gibt es keine besonderen Belohnungen.
- ✦ Die Vergabe von Geschenken ist immer transparent. Dies gilt auch für kleine Wertschätzungen (auch immateriell). Geschenke können im Team angesprochen und reflektiert werden, sobald einer im Team eine unpassende Vergabe feststellt.
- ✦ Aufmerksamkeiten von Eltern an Erzieher werden immer an das ganze Team geschenkt.

Disziplinarmaßnahmen

- ✦ Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht – ggf. von den Kindern alleine.
- ✦ Die Regeln in den Gruppen und Einrichtungen sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt (wie viele Kinder dürfen in welchem Bereich spielen...)
- ✦ Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug werden nicht toleriert.
- ✦ Wir achten das geltende Recht, selbst wenn die Schutzperson eine Missachtung nahelegt (z.B. „Wenn mein Kind nicht zuhört, geben Sie meinem Kind einfach einen Klaps“).
- ✦ Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen (zeitnah handeln, den Zusammenhang mit dem Kind besprechen)

Keiner darf auf die Kinder Druck ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation ergreifen wird.

Ausflüge

- ✚ Außerordentliche Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert.
- ✚ Die Kinder sind immer beaufsichtigt und immer mit einer Betreuungsperson zusammen.
- ✚ Bei einer Übernachtungssituation sind die Kinder nie allein in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei.

Qualitätsentwicklung- Qualitätssicherung-Qualitätsüberprüfung

- ✚ Die Risikoeinschätzung, die Beschwerdewege und der Kodex werden regelmäßig hinterfragt und überprüft.
- ✚ Jeder Mitarbeiter*in macht die eigene Arbeit transparent und profitiert von einem kritischen Hinterfragen seiner Arbeit.
- ✚ Offen Kritik zu äußern oder zu empfangen fällt nicht jedem leicht. Hierzu sollen die Mitarbeiter ermutigt werden – und es ist im offenen wertschätzenden Maße auch eine Verpflichtung, die Wahrnehmung zu benennen und weiterzugeben.

Die zu unterschreibende Erklärung ist am Ende angefügt.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen (siehe Anlagen) liegen in den Pfarrbüros (Bückeberg, Obernkirchen) bereit.

3. 0 Anlage 3: Verhaltenskodex in der Arbeit mit überwiegend Grundschulkindern (Kommunionkatechten*innen, Messdienerbetreuer*innen, Teamern)

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Kinderpastoral** vorgelegt. Er soll Orientierung für angemessenes Verhalten geben, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Er stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekennt der Mitarbeiter*in den Willen, das Bemühen, sich an die folgenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- ✦ Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander – und auch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- ✦ In den Jugendgruppen und bei den Messdienern*innen ist eine Begegnung auf Augenhöhe wichtig. Bei der Erstkommunionkatechese sollte das Rollenbild des Gruppenleiters*in klar definiert sein.
- ✦ Ein vertrauensvoller Umgang zwischen Teamern und Teilnehmern ist erwünscht, da die Leiter*innen auch Ansprechpartner sind. Dabei müssen jedoch individuelle Grenzen aller Beteiligten beachtet werden. Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen wir den Kindern näherkommen als üblich, wird um Erlaubnis gefragt. Zurückweisungen sind dabei immer zu akzeptieren, zurückhaltender Wille hat Vorrang.
- ✦ Gruppenaktivitäten bzw. Aktivitäten im Rahmen der Veranstaltung dürfen nicht in zugeschlossenen Räumen stattfinden, sondern müssen jederzeit zugänglich sein. Diese sollen möglichst zu zweit geleitet werden.
- ✦ Herausgehobene Freundschaften/Beziehungen zwischen Leitern und Teilnehmern dürfen nicht auf einer Fahrt geschlossen werden.
- ✦ Gruppenleiter und Katecheten sollten teamfähig sein, eine realistische Selbst- und Fremdeinschätzung mitbringen, zuverlässig, respektvoll und

verantwortungsbewusst mit Teilnehmer*innen und Leiter*innen umgehen.

Sprache und Wortwahl

- ✦ Die Sprache zwischen den Mitgliedern/Innen im Team sollte altersgerecht und dem Kontext angemessen sein. Wenn Katechet*innen mit den Kindern sprechen, geschieht dies freundlich, aber bestimmt, sowie in einer angemessenen Lautstärke.
- ✦ Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.
- ✦ Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Ebenso ist bei der Verwendung von Ironie und Sarkasmus darauf zu achten, dass dies auch von der betroffenen Altersgruppe verstanden wird. Besser ist, eine klare, eindeutige Sprache zur Vermeidung von Missverständnissen zu wählen.
- ✦ Auf eine angemessene Ausdrucksweise wird auch unter den Teilnehmern von Seiten der Gruppenleitung geachtet. Grenzverstöße werden ggf. thematisiert. Ebenso werden die Teilnehmer von der Gruppenleitung auch vor unangemessenen Gesprächen Dritter geschützt.
- ✦ Den Teilnehmern soll immer die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen, ihre Wünsche und ihre Sorgen zu äußern und ihre Gedanken zu formulieren. Ihnen werden keine Gedanken „in den Mund gelegt“, sondern die Wahrnehmung und die Äußerungen der Kinder sind zu beachten.
- ✦ Die Gruppenleitung offenbart den Teilnehmern keine Geheimnisse und stellt keine besondere Vertraulichkeit her.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ✦ Die Nutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten während der Gruppenaktivitäten ist nicht gestattet. Die Geräte sollen, wenn sie mitgebracht werden, lautlos oder ausgeschaltet bleiben. Der Gruppenleitung ist die Nutzung situationsbedingt zu Zwecken der Gruppenaktivität gestattet.
- ✦ Bei der Jugendleiterrunde sowie bei den Messdienern sind Gruppen in sozialen Netzwerken mit den Teilnehmern sowie privater Kontakt zu Zwecken der Absprache erlaubt. In Gruppen übernehmen die Leiter die Funktion des Administrators – und agieren als „Schiedsrichter“ bei einem nicht angemessenen Austausch, etwa bei Streit.
- ✦ Im Rahmen der Kommunionkatechese erfolgt kein privater Kontakt mit den

Teilnehmern über soziale Netzwerke oder das Mobiltelefon. Die Kommunikation auf telefonischem oder elektronischem Weg ist für den Kontakt mit den Eltern zwecks Absprache vorgesehen.

- ✦ Fotos von den Teilnehmern dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Fotos werden nur für die dafür vorgesehenen Zwecke verwendet. Eine anderweitige Nutzung sowie Weiterverbreitung oder Veröffentlichung darf nicht erfolgen.
- ✦ Der Umgang mit Medien, z.B. Fotos, wird vorab thematisiert und den Teilnehmern bewusst gemacht.
- ✦ Andere Medien, wie beispielsweise Filme, dürfen während der Gruppenaktivitäten eingesetzt werden, wenn sie altersangemessen und pädagogisch vertretbar sind.
- ✦ Mit den Daten der Teilnehmer wird zweckgebunden und nach den Datenschutzregeln umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakt

- ✦ Körperkontakt über den gesellschaftlich üblichen Bereich ist nur zum Zwecke der Versorgung, zur ersten Hilfe, zum Trost erlaubt. Wenn jemand diese Grenzen unangemessen überschreitet, wird dies unverzüglich angesprochen.
- ✦ Bei den Messdienern*innen ist es manchmal erforderlich, die Kinder während der Messe an zu stupsen oder abzubremesen, da es oft notwendig und nicht anders lösbar ist. Dies muss allerdings immer in einem vertretbaren Rahmen geschehen.
- ✦ Wenn ein Kind von sich aus Nähe sucht, etwa zu einer kurzen Umarmung beim Wiedersehen, soll es nicht abgewiesen werden, wenn es für den Gruppenleiter*in okay ist. Der Kontakt sollte aber alters- und rollenangemessen sein.
- ✦ Eine medizinische Betreuung geschieht bei Notwendigkeit geschlechterspezifisch.
- ✦ Wenn spezieller Pflegeaufwand bei einem Kind besteht, ist dies mit den Eltern abzusprechen.
- ✦ Wenn wir Messdienern oder Kommunionkindern beim Ankleiden der liturgischen Kleidung helfen wollen, fragen wir vorab um Erlaubnis.

Beachtung der Intimsphäre

- ✚ Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Wir ermutigen die Menschen in unserer Gemeinde zum Schutz dessen und geben die damit zusammenhängenden Bemühungen nicht der Lächerlichkeit preis.
- ✚ Wenn wir auf Freizeiten einzelne Zimmer betreten, klopfen wir an und treten ein, wenn wir hereingebeten werden (Ausnahme: wenn eine Gefahrensituation vorliegt). Außerdem ist das Bett eines Leiters oder Teilnehmers dessen Privatbereich und wird geachtet.
- ✚ Mit persönlichen Offenbarungen der Kinder ist diskret umzugehen.
- ✚ Die Kinder sollen in ihrer Unterschiedlichkeit respektiert werden (zappeligere Kinder, andere Frömmigkeitsformen), solange andere Kinder/Jugendliche/Erwachsene um sie herum auch gut zurechtkommen können und eine inhaltliche Arbeit möglich ist.
- ✚ Bei Freizeiten bringen wir die Kinder geschlechtergetrennt und von den Leitern getrennt unter.
- ✚ Duschen: Sind in den Gruppenhäusern nur Sammelduschen, müssen Teilnehmer und Leiter geschlechtergetrennt und getrennt voneinander duschen.
- ✚ Wenn ein gemeinsamer Schwimmbadbesuch mit einer Kindergruppe stattfindet, können Teilnehmer und Leiter*innen meist nicht getrennt voneinander duschen – aber sie duschen in Badebekleidung.
- ✚ Wenn Kindergruppen mit uns im Schwimmbad sind, müssen sich meistens ein paar Gruppenleiter*innen mit den Kindern in einem Raum umkleiden. Dies geschieht diskret. Wenn einzelne Kinder vor den Leitern oder der Gruppe Scham empfinden, wird ihnen die gesonderte Möglichkeit zum Umkleiden angeboten.
- ✚ Wenn die Kinder sich auf sensible Themen vorbereiten, wie die Beichte, wird die Privatsphäre des Kindes beachtet (getrennt von den anderen Aufzeichnungen anfertigen können; Aufzeichnungen bei den einzelnen Kindern persönlich und nicht für andere lesbar belassen; nicht zum Reden gedrängt werden).

Zulässigkeit von Geschenken

- ✚ Geschenke sollten generell Gruppengeschenke sein (Plätzchen in der Weihnachtszeit, Geschenke zur Erstkommunion von der Gemeinde); einzelne Kinder dürfen in keiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden. Als Geschenke zählen auch besondere Zuwendungen, etwa „im Leiterbereich sitzen zu dürfen“,

oder „die Kerze immer anzünden dürfen“.

- ✦ Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Dazu zählen insbesondere Geschenke, die eine emotionale Abhängigkeit erzeugen.
- ✦ Geschenke sollten transparent und selten vergeben werden, dürfen nicht mit einer Gegenleistung verbunden sein, dürfen keinen zu hohen Wert haben und müssen abgelehnt werden können.
- ✦ Bei Hochzeiten, Taufen oder sonstigen speziellen Diensten unmittelbar erhaltene Geldgeschenke verbleiben anteilig bei den Beteiligten.
- ✦ Wenn Teilnehmer ihren Gruppenleiter*in oder Katecheten beschenken wollen, dürfen diese Geschenke nur einen geringen finanziellen Werthaben. Größere Geschenke an Einzelpersonen sind nicht erlaubt, wohl aber z.B. Dankesgeschenke von einer ganzen Gruppe an das Team der Gruppenleiter*innen oder der Katechet*innen.

Disziplinarmaßnahmen

- ✦ Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wenn die Kinder/Jugendlichen unterschiedlich behandelt werden, soll dies zumindest im Team transparent gemacht werden.
- ✦ Mit den Kindern werden Gruppenregeln gemeinsam erarbeitet und abgesprochen. Sie werden bei jedem Regelverstoß erneut angesprochen und ggf. nochmals erklärt. Dabei verwendet die Gruppenleitung freundlich, aber bestimmt Ich-Botschaften, formuliert Wünsche und nennt die Gründe des z.B. störenden Verhaltens.
- ✦ Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören: Gespräch/Gespräche mit Ermahnung Nachholen der Arbeit, Wiedergutmachung, Gemeinnützige Tätigkeiten,
 - ✦ - Kurzfristige Trennung von der Gruppe (Aufsichtspflicht beachten)
 - ✦ -Telefonat mit den Eltern
- Auf Kosten der Eltern nach Hause schicken (Aufsichtspflicht beachten)
- Die Kinder untereinander verhängen keine Disziplinarmaßnahmen.

- ✦ Zu unseren Disziplinarmaßnahmen gehört keine körperliche Züchtigung oder verbale Gewalt.
- ✦ Wenn wir einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt... in der Gemeinde oder bei Freizeiten beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein. Wenn sich nichts verändert, wenden wir uns an die Hauptamtlichen bzw. den nächsten Ansprechpartner.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- ✦ Alle Gruppenleiter*in müssen einen Gruppenleiterkurs besucht und alle Katecheten eine Präventionsschulung besucht haben. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt haben.
- ✦ Die Leiteranzahl muss in angemessener Betreuungsrelation sein – sollte dies nicht stimmen, muss die Fahrt ggf. abgesagt werden.

Die zu unterschreibende Erklärung ist am Ende angefügt.

-MUSTER-

Die hierfür erforderlichen Unterlagen (siehe Anlagen) liegen in den Pfarrbüros (Bückeburg, Obernkirchen) bereit.



4. 0 Anlage 4: Verhaltenskodex der jungen Erwachsenen

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Jugendpastoral** vorgelegt. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem/er Mitarbeiter*in individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekunden die Mitarbeitenden ihren Willen und ihr Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitenden eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern*innen/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- ✦ Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander. Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese. Wir gehen altersgemessen mit den Teilnehmern*innen um.
- ✦ Wie viel Distanz die uns anvertrauten Jugendlichen brauchen, bestimmen sie selbst. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Keiner wird wegen des Wunsches nach Distanz abfällig, sondern respektvoll behandelt. Signale werden ernst genommen und Grenzverletzungen werden thematisiert.
- ✦ In Teamgesprächen wird über Nähe und Distanz in der Gruppe reflektiert.
- ✦ Die Jugendlichen agieren in einem geschützten Rahmen, in dem bei persönlichen Themen Stillschweigen vereinbart wird (z.B. bei der Beichtvorbereitung). Jeder bestimmt selbst, ob und was er/sie preisgibt. Wenn Jugendliche (ggf. unbewusst) peinliche Details von sich oder anderen preisgeben, sprechen wir sie darauf an.
- ✦ Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen auf der Freizeit nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen...) werden angesprochen und die Personen verhalten sich im Konfliktfall unparteiisch. Wenn schon vor der Maßnahme eine Beziehung zwischen Leiter und Leiterin oder zwischen Leiter und Teilnehmer*in bestand, sollte diese nicht zur Schau gestellt werden.
- ✦ Spiele und Methoden werden so gestaltet, dass Grenzsetzungen möglich sind.

Sprache und Wortwahl

- ✚ Die Leiter*innen/Katecheten*innen verwenden keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen.
- ✚ Wir achten darauf, wie Teilnehmer*innen untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden. Ggf. thematisieren wir dieses Problem auch in der Großgruppe. Wir reflektieren dabei auch, ob die Jugendlichen selbst Opfer von Gewalt wurden und die Erfahrungen so kompensieren. Hier ist besondere Aufmerksamkeit geboten.
- ✚ Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- ✚ Wenn das Thema Sexualität von den Teilnehmern aus angesprochen wird, antworten wir grundsätzlich in einer wertschätzenden Weise, verweisen an die Eltern/ Erziehungsberechtigten, die hierfür Ansprechpartner sind. Wenn Jugendliche mit ihren Fragen oder Äußerungen die Grenzen der Leiter*in überschreiten, wird dies artikuliert und ggf. mit dem/der Leiter*in der Maßnahme besprochen.
- ✚ Wir kommentieren den Körper von Teilnehmern*innen und Leitern*innen nicht.

✚ **Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

- ✚ Wir richten ggf. „offizielle“ Gruppen (Facebook, WhatsApp) ein bzw. nutzen Telefon- und E- Mailkontakte zur Weitergabe von themenspezifischen Informationen an die Teilnehmer*innen. Von diesen Gruppen sind wir die Administratoren – und agieren als „Schiedsrichter“ bei einem nicht angemessenen Austausch oder einer Kommunikation, die nicht dem ursprünglichen Zweck dient.
- ✚ Jede Art von Cybermobbing ist untersagt und wird nicht geduldet. Wenn uns bekannt wird, dass dies vorkommt, intervenieren wir, beziehen wir Stellung und reagieren entsprechend.
- ✚ Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe).
- ✚ Auf den Anmeldungen bitten wir die Eltern/Teilnehmer um ein schriftliches Einverständnis, dass aus- gewählte Fotos auf den Seiten der Gemeinde (Website,

Facebook) veröffentlicht werden dürfen. Verweigern diese ihre Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.

- ✚ Foto-DVDs werden an die Teilnehmer*innen weitergegeben, die ebenfalls auf das „Recht am Bild“ hingewiesen werden. Vorher werden die Bilder gelöscht, die für die Teilnehmer*innen unangenehm sein könnten.

Das Fotografieren von Personen in unbekleidetem Zustand sowie das Erstellen sexualisierter Fotos/Videos/Medien jeder Art sind auf allen Fahrten untersagt. Wenn jemand mit Medien pornographischen Inhalts erwischt wird, verfahren wir entsprechend der Vorgaben der Präventionsordnung.

- ✚ Wenn wir Fotos /Filme kommentieren, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

✚ **Angemessenheit von Körperkontakten**

- ✚ Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, der ersten Hilfe, Trost und auch von pädagogisch sinnvollen Spielen/Methoden erlaubt. Wir fragen vorher die Teilnehmer*innen, was für sie in Ordnung ist (z.B. beim Durchspielen der Firmung). Bei besonderem Pflegeaufwand (kranke Jugendliche oder Jugendliche mit Behinderung) beauftragen uns vorab die Eltern.

- ✚ Wenn von Seiten der Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied) dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen und von Seiten des Leiters*in/Katecheten*in reflektiert und im vertretbaren Rahmen erfolgen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. auf dem Schoß des Leiters*in/Katecheten*in sitzen).

- ✚ Die Intimzonen von teilnehmenden Personen und Leitern*innen werden nicht berührt.

✚ **Intimsphäre**

- ✚ Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Wir ermutigen die Jugendlichen zum Schutz dessen und geben die damit zusammenhängenden Bemühungen nicht der Lächerlichkeit preis.

- ✚ Wir bieten Übernachtungen möglichst in geschlechtergetrennten Zimmern an – und separieren die Gruppenleitungen/Katecheten von den Teilnehmern*innen.

- ✚ Beim Umziehen oder bei Nutzung der Sanitäranlagen ist die Privatsphäre zu

beachten. Vor dem Eintreten in Zelte oder Zimmer machen wir uns bemerkbar oder klopfen an. Bei Gemeinschaftsduschen beachten wir ebenfalls eine Trennung von Leiter*innen/Teilnehmer*innen und nach Geschlecht.

- ✚ Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen Grenzen der Jugendlichen überschritten werden könnten, wird um Erlaubnis gefragt (z.B. aufs Bett setzen).

Zulässigkeit von Geschenken, Belohnungen

- ✚ Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein.
- ✚ Geschenke, Belohnungen sollen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.
- ✚ Wenn wir „kleine“ Belohnungen oder Geschenke an Teilnehmer*innen (ein Eis) ausgeben, geschieht dies nur als Anerkennung für gemeinnützige Tätigkeiten, nicht für persönliche Gefälligkeiten.
- ✚ Geschenke / Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Wir pflegen generell einen zu- rückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- ✚ Geburtstagsgeschenke an Teilnehmer, die während der Fahrt Geburtstag haben, sind transparent und finanziell angemessen.
- ✚ Gruppengeschenke sind im Vorfeld abgestimmt.
- ✚ Geschenke müssen so vergeben werden, dass der Beschenkte sie auch ablehnen kann.
- ✚ Wenn Teilnehmer*innen den Gruppenleitern*innen Kleinigkeiten schenken möchten, ist dies okay. Größere Geschenke an Einzelpersonen sind nicht erlaubt, wohl aber z.B. Dankesgeschenke von einer ganzen Gruppe an das Team der Gruppenleiter*innen.

Disziplinarmaßnahmen

- ✚ Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.

- ✦ Die Regeln bei jeder Maßnahme werden gemeinsam mit den Teilnehmern aufgestellt und transparent gemacht. Somit können alle erkennen, wann Grenzen überschritten und wann Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden. Die Regeln und Konsequenzen sind nicht willkürlich, sondern nachvollziehbar.
- ✦ Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt!
- ✦ Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören:
 - ✦ Gespräche mit Ermahnung Nachholen der Arbeit, Wiedergutmachung, Gemeinnützige Tätigkeiten Kurzfristige Trennung von der Gruppe (Aufsichtspflicht beachten). Telefonat mit den Eltern. Auf Kosten der Eltern nach Hause schicken (Aufsichtspflicht beachten).
 - ✦ Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wenn Jugendliche unterschiedlich behandelt werden, wird dies im Team besprochen.
 - ✦ Wenn wir einschüchterndes und gefährdendes Verhalten, wie z.B. verbale Gewalt, in der Gemeinde oder bei Freizeiten beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein. Wenn sich nichts verändert, wenden wir uns an die Hauptamtlichen bzw. den nächsten Ansprechpartner.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- ✦ Alle Gruppenleiter*innen müssen im Gruppenleiterkurs und alle Katecheten*innen mindestens mit einer Präventionsschulung ausgebildet sein. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt haben.
- ✦ Bei einer Ferienfreizeit muss mindestens ein Leiter*in einen Erste-Hilfe-Schein bzw. Rettungsschwimmerschein haben.
- ✦ Die Leiter*innenanzahl muss in angemessener Betreuungsrelation stehen – sonst muss die Maßnahme abgesagt werden (Richtwert: 1:5 plus Küche).

Die Daten der Teilnehmer*innen dürfen nur dem Zweck der Planung gemäß weitergegeben und genutzt werden.

5.0 Anlage 5: Erklärung zum Verhaltenskodex

- MUSTER -

Selbstauskunftserklärung

Gemäß Absatz 3.1.2 der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des Bistum Hildesheim.

Name,

Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insofern kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort,

Datum

Unterschrift

Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Diskretion, Schweigepflicht und Loyalität

- MUSTER -

a) für die neben-/ hauptberuflichen Mitarbeiter/innen:

Ich verpflichte mich zu Diskretion (und ggf. Schweigepflicht) über alle persönlichen Informationen zu Personen, mit denen ich im beruflichen Kontext zu tun habe. Ich bin mir bewusst, dass die Unterscheidung zwischen privaten und dienstlichen Inhalten in Gesprächen und bei der Nutzung anderer (sozialer) Medien fließend sein kann. Darum bemühe ich mich um einen sorgfältigen Umgang mit meinen privaten und beruflichen Kontakten. Darüber hinaus weiß ich, dass ich als kirchliche/r Mitarbeiter/in zu einer Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet bin.

b) für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen:

Ich verpflichte mich zu Diskretion über alle persönlichen Informationen zu Personen, mit denen ich in meinen Aufgaben zu tun habe.

Auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen benötigen und erfahren – je nach konkreter Aufgabe – persönliche Informationen über Kinder und Jugendliche. Die Berücksichtigung von Diskretion bezieht sich auf diese Zusammenhänge.

Je nach Situation kann es hilfreich und wichtig sein, zwischen den verschiedenen Ebenen und Kontexten der Begegnungen und den Gesprächsinhalten zu unterscheiden (Stichwort „Datenschutz“).

Ort: Datum:

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz

bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden. Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger

- a. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses;
- b. das Datum der Einsichtnahme notieren/speichern

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede/n Mitarbeitende/n ein gesondertes Blatt zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden, Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine/n andere/n Beauftragte/n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue/n Beauftragte/n zu übergeben.

- ❖ Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme. ^[1]_[SEP]
- ❖ Die Träger sollten sich von der/dem Mitarbeiter/in die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.



Katholische Pfarrgemeinde
St. Marien, Bückeberg

mit

St. Josef, Obernkirchen, St. Katharina, Rehren

- MUSTER -

Anschrift Mitarbeiter/in

**Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §
30 a BZRG - Bestätigung gemäß § 30 a Abs. 2 Satz 2 BZRG**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

hiermit fordern wir Sie auf, uns aufgrund Ihrer Tätigkeit als
(Berufsbezeichnung) ein erweitertes Führungszeugnis nach
§ 30 a BZRG vorzulegen, damit wir die persönliche Eignungs-
prüfung gemäß § 72 a SGB VIII durchführen können.

Mit freundlichen Grüßen

(LS)_____ (Funktion)

„Notfallplan“

Zuhören – Dokumentieren – Telefonieren - Informieren –

- Zuhören

Hören Sie dem Opfer oder der Person, die Ihnen von einer Vermutung berichtet oder einen konkreten Verdacht äußert, aufmerksam zu. Spielen Sie nichts herunter. Glauben Sie dem Gehörten und bewahren sie Ruhe! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen sollen ernst genommen werden. Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle sollen beachtet werden.

Behandeln sie das Gespräch vertraulich, aber machen Sie deutlich, dass Sie Unterstützung holen müssen. Informieren Sie das Opfer über Ihr weiteres Vorgehen. Die Identität des Opfers muss geschützt werden. Kommunizieren Sie weder Opferdaten noch Täterdaten oder Details zum Tathergang nach außen. Sie stehen auf der Seite des Opfers. Das Opfer und seine Bedürfnisse sind für Sie von Vorrang. Bedenken Sie, dass das Opfer durch das Erlebte schwer traumatisiert ist und manchmal vor sich selbst und vorschnellem Handeln bewahrt werden muss.

Schalten sie schnell die für Prävention geschulte Person* ein!

- Dokumentieren

In jedem Fall müssen Sie alles schriftlich und zeitnah dokumentieren, mit Zeit und Ortsangabe versehen, was Sie gehört oder gesehen haben bzw. was Ihnen berichtet wurde. Bewahren Sie diese Dokumente sorgfältig auf.

- Telefonieren (Informieren)

Wenden Sie sich sofort nach dem Gespräch mit dem Opfer bzw. den betroffenen Informanten an unsere Fachleute (NN). Dort werden Sie beraten und unterstützt, welche Schritte als nächstes sinnvoll sind, welche externen Stellen informiert werden müssen und was sonst weiter getan werden muss.

Das sollten Sie auf keinen Fall tun:

Stellen Sie keine eigenen Nachforschungen an!

Stellen Sie keine Warum-Fragen!

Unternehmen Sie keine überstürzten Aktionen!

Üben Sie keinen Lösungsdruck aus!

Kontaktieren Sie auf keinen Fall den oder die Beschuldigte /n

Akzeptiert:

Vorname

Nachname

Unterschrift

8.0 Literaturverzeichnis

Bistum Münster (Hrsg.):

Prävention im Bistum Münster; Institutionelles Schutzkonzept, Notfallseelsorge–BGV Ref.: 212/3; Auflage 2021

Bistum Osnabrück (Hrsg.):

Arbeitshilfe von einrichtungsbezogenen „Institutionellen Schutzkonzepten (ISK) in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück; Auflage 2017

Erzbistum Berlin (Hrsg.):

Arbeitshilfe „Institutionelles Schutzkonzept, zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Auflage 2017

Bistum Hildesheim (Hrsg.):

Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien; Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohls, Auflage 2016

Bistum Hildesheim (Hrsg.):

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim. Hildesheim, 2015

BZgA: Forum (Hrsg.):

Prävention sexualisierter Gewalt; Sexualaufklärung und Familienplanung; Auflage 2019

BZgA, Methodenheft (Hrsg.):

Trau Dich; Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs; Auflage 2019

Dörr, Margret:

„Nähe und Distanz. Zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern in pädagogischen Arbeitsfeldern.“ In: BzGA: FORUM 3/2010, S. 20ff

Enders, Ursula; Kossatz, Yücel u.a.:

Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e.V., 2010

Endres, Ursula (Hrsg.):

Grenzen achten; Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen

Langendörfer, Dr. Hans (Hrsg.):

Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn, 2013

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.):

Arbeitshilfen Nr.246, Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn, 2018

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Jugendschutzgesetz (JuSchG), 1. Mai 2021. www.gesetze-im-internet.de

Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.):

Kinder in Not? Erkennen – beurteilen- handeln; Umsetzung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII in Kindertagesstätten; Fortbildung für Erzieher*innen; Auflage 2017

Der Paritätische Niedersachsen (Hrsg.):

Leitfaden zum Umgang bei Verdacht auf sexuelle Gewalt, Auflage 2015

Hamburger Bildungsserver (Hrsg.):

Dr. Marlene Kruck-Homann: Schulische Prävention gegen sexuelle Gewalt;

Auflage 2018

UN-Kinderrechtskonvention: <https://www.kinderrechtskonvention.info>

Bistum Hildesheim:

[https://www.prävention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateienPDFs/Recht/Praevention/ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch ab 01.01.2020.pdf](https://www.prävention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateienPDFs/Recht/Praevention/Ordnung_für_den_Umgang_mit_sexuellem_Missbrauch_ab_01.01.2020.pdf)

Bistum Hildesheim:

[https://www.prävention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateienPDFs/Recht/Praevention/ Rahmenordnung ab 01.01.2020](https://www.prävention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateienPDFs/Recht/Praevention/Rahmenordnung_ab_01.01.2020)

LAG Kath. OKJA NRW (Hrsg.): Handreichung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII und des § 72a SGB VIII: für Träger, Vorstände, Leitungs- und Fachkräfte in der katholischen Kinder- und Jugendarbeit; Grundlagen und Handlungsempfehlungen; Auflage 2007



9.0 Veröffentlichungen, bisherige



Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche

Unter diesem Motto hat das Bistum Hildesheim alle Gemeinden aufgefordert und auch verpflichtet besonders auf das Kindeswohl und die Wahrnehmung, die Bewahrung von Kinderrechten zu achten. Jedem von uns sollten Fakten, die z. B. die Polizei 2019 erhoben hat, nach denen offiziell 13.000 Fälle von Kindesmissbrauch bekannt geworden sind, zu denken geben. Eine Dunkelziffer geht davon aus, dass jeder siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in der Kindheit und Jugend erlebt. Experten vermuten sogar, dass in diesem Moment, statistisch betrachtet, in jeder Schulklasse ein bis zwei Kinder sind, die sexuelle Gewalt erlebt haben oder gerade erleben. Dies trifft auf den kirchlichen Raum ebenso zu wie auch auf Kernfamilien. Wir kennen die brandaktuellen, erschütternden Meldungen in den Medien von sexuellem und dem oft damit auch verbundenen Gewaltmissbrauch in der katholischen Kirche. Eigentlich einem Ort, der uns Vertrauen, Geborgenheit und Sicherheit bedeuten sollte. Das Ausmaß an Grausamkeiten, das unter dem Dach der Kirche weltweit gegen Kinder, Jugendliche und auch erwachsene Schutzbefohlene stattgefunden hat, ist und bleibt für alle unfassbar und unerträglich. Nichts davon ist entschuldigbar. Jetzt ist es die Aufgabe der Institution Kirche, gegen die Täter*innen vorzugehen, den Betroffenen, zuzuhören, ihnen Hilfestellung in jeder Hinsicht zu leisten. Dies geschieht – in unserem Bistum- mittlerweile auf mehrfache Weise. Die Hauptverantwortung für diesen Prozess liegt dabei in den Händen der verantwortlichen Kirchenleitungen. Bischof Heiner Wilmer beauftragte in diesem Zusammenhang externe Fachleute mit der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch. Er richtete eine Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles ein. Achtsam beobachtet wird dieses von der Gesellschaft insgesamt und den katholischen Gläubigen im Besonderen. Eine weitere Maßnahme, die die deutschen Bischöfe auf den Weg gebracht haben, ist die Pflicht zur Erstellung eines sogenannten „institutionellen Schutzkonzeptes“ in jeder Gemeinde. Damit sollen alle Bereiche der Gemeinde, angefangen bei den Gebäuden (keine dunklen Ecken), den Abläufen im Miteinander in den verschiedensten Gruppen, den Büros bis zu jedem Einzelnen beleuchtet, überdacht und korrigiert werden, um sexualisierte Gewalt ausschließen zu können. Wir Menschen, die die Gemeinden bilden, sollen so sensibilisiert und aufmerksam werden, damit unsere Kinder und Jugendlichen, wie auch alle anderen schutz- und hilfebedürftigen erwachsenen Menschen wieder sicher im Raum „Kirche“ sein können. Die Maßnahmen, die dazu konkret in unserer Gemeinde erfolgen, sind vielfältig. Es sind u.a. Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Prävention“ für alle neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die alle fünf Jahre wiederholt werden müssen. Die Vorlage von erweiterten, polizeilichen Führungszeugnissen für alle Personen, die in den Gemeinden mit Kindern und Jugendlichen in Berührung kommen. Dies wird dokumentiert und muss ebenfalls alle fünf Jahre überprüft werden. Die Räumlichkeiten unserer Kirchorte (Pfarrheim, Kirche, Garten) wurden bereits nach einem vorgegebenen Fragenkatalog „unter die Lupe“ genommen. Vieles, was dabei zu Tage kam, wurde bereits soweit es technisch möglich war, abgestellt oder verbessert.

Was also geht uns „Kirchenvolk“ das an? Der gute Wille der Kirchenoberen reicht nicht, um das Schutzkonzeptes mit Leben zu erfüllen. Nur wenn jedes Gemeindeglied dahinter steht kann eine neue Kultur des achtsamen, vertrauensvollen Umgan-



Katholische Pfarrgemeinde

**St. Marien, Bückeberg,
St. Josef, Obernkirchen,
St. Katharina, Rehren**



Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

wisst Ihr eigentlich, dass Ihr ein Recht habt, Euch zu beschweren?

Auch in unserer Gemeinde St. Marien, Bückeberg mit den Filialkirchen: St. Josef, Obernkirchen und St. Katharina, Rehren!

Es kann vorkommen, dass Euch das Verhalten oder die Entscheidung eines Erwachsenen oder eines anderen Kindes, anderen Jugendlichen nicht gefällt, dieses Euch vielleicht verletzt oder sehr kränkt. Wir möchten, dass Ihr mit solchen Erfahrungen nicht allein bleibt.

Wir möchten, dass Ihr Eure Meinung sagt, damit wir etwas verändern können.

Dies ist übrigens kein Petzen!

Sprecht mit Frau Christel Detmer, der Präventionsfachkraft unserer Gemeinde oder einer anderen Person Eures Vertrauens. Habt Ihr Angst vor der betreffenden Person, die Euch bedrängt, verletzt oder gemobbt hat, so könnt Ihr Euer Anliegen, Eure Beobachtungen auch dem Kummerkasten anvertrauen, der in den einzelnen Gemeindehäusern hängt.

Frau Detmer könnt Ihr persönlich ansprechen, sie unter: **0176 - 41461769 anrufen oder Ihr eine E-Mail: praevention-stmarien@gmx.de schreiben. Eine Antwort ist garantiert.**

Eure Präventionsbeauftragte; Euer „Überpfarrliches Team“ mit Pfarrer Markus Grabowski, Pater Jacob Thaile, Sabine Kalkmann, Gemeindeferentin; Euer Pfarrgemeinderat, Euer Kirchenvorstand.



Detmer: Christel





Notfalltelefon

Prävention



Wir Menschen, die die Gemeinden bilden, müssen so gegen sexuellen Missbrauch, sensibilisiert und aufmerksam gemacht werden, dass unsere Kinder und Jugendlichen, wie auch alle anderen schutz- und hilfsbedürftigen erwachsenen Menschen sicher im Raum „Kirche“ sein können. Die Maßnahmen, die dazu konkret in unserer Gemeinde erfolgen, sind vielfältig. Es sind u.a. Fort- und Weiterbildungen zum Thema: „**Prävention**“ für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die alle fünf Jahre wiederholt werden müssen. Die Vorlage von erweiterten, polizeilichen Führungszeugnissen für alle Personen, die in den Gemeinden mit Kindern und Jugendlichen in Berührung kommen. Dazu sollen eigene Schutzkonzepte entwickelt werden. Den möglichen dunklen Ecken in den Kirchorten wird der Kampf angesagt. Daneben gibt es in den Gemeinden extra Beauftragte und ausgebildete Fachkräfte für Prävention bei denen die Fäden zusammenlaufen. Sie stehen dauerhaft für alle Fragen zum Thema „Prävention“ in den einzelnen Kirchorten bereit.



Detmer, Christel

Ab sofort

habe ich diese Aufgabe für die Pfarrei St. Marien Bückeburg – nach den vorgeschriebenen Schulungen - übernommen. Erreichbar bin ich über das:

Mobiltelefon: 017641461769

oder die **E-Mail:**

praevention-stmarien@gmx.de